



LANDKREIS  
TUTTLINGEN

# Broschüre für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe

---



## **Impressum**

Herausgeber

Landratsamt Tuttlingen - Amt für Aufenthalt und Integration

Bahnhofstraße 121

78532 Tuttlingen

Satz und Gestaltung

Landratsamt Tuttlingen, Adalbert Brütsch

Herstellung und Druck

Druckerei Hohl, Balgheim

Tuttlingen, Juli 2016

Titelbild

Dieter Schütz / pixelio.de

## Inhaltsverzeichnis

### Flüchtlinge – Wer ist gemeint?

Definition Flüchtlinge / Asylbewerber ..... 4

### Wie läuft das Asylverfahren ab?

Ablauf eines Asylverfahrens und Unterbringung ..... 4

### Rechte und Pflichten von Asylbewerbern

### Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Umfang der Leistungen ..... 5

*Monatliche Bargeldleistungen*

*Grundleistungen als Bargeld oder Sachleistungen?* ..... 5

*Unterkunft, Heizung und Hausrat* ..... 5

*Leistungen zur medizinischen Versorgung* ..... 5

*Krankenbehandlungsscheine* ..... 6

Sonstige Leistungen ..... 6

Gemeinnützige Arbeit ..... 6

Einsatz des Einkommens und Vermögens ..... 6

Beschäftigung und Einkommen ..... 7

Eröffnung eines Bankkontos ..... 7

Ankunftsnachweis ..... 7

Rechtsstellung ..... 8

### Arbeitsmarktzugang/Aufenthaltsrechtlicher Status

Bei einer Aufenthaltserlaubnis ..... 8

Bei einer Aufenthaltsgestattung ..... 9

Bei einer Duldung ..... 9

Tabelle Zugang und Bildung ..... 9

Stellenbeschreibung (Bundesagentur für Arbeit) ..... 10

### Ehrenamtliches Engagement

Aufgaben Ehrenamtlicher Helfer ..... 11

Aufgaben Haupt- und Ehrenamt ..... 12

Fortbildungen und Termine ..... 12

### Ansprechpartner & Organisatorisches

Ansprechpartner im Amt 47 ..... 14

Ansprechpartner Dolmetscher ..... 15

Ansprechpartner Ausländeramt ..... 16

Aufgabenverteilung Amt 47 ..... 16

### Kindergarten und Schule

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ..... 17

Krippen- und Kindergartenbesuch ..... 17

Schule und Ausbildung ..... 17

Bildungs- und Teilhabepaket ..... 17

Integration und Sprachkurse ..... 17

Ehrenamtsfragebogen ..... 18

Kommunikationsstruktur ..... 18

Versicherungsschutz ..... 19

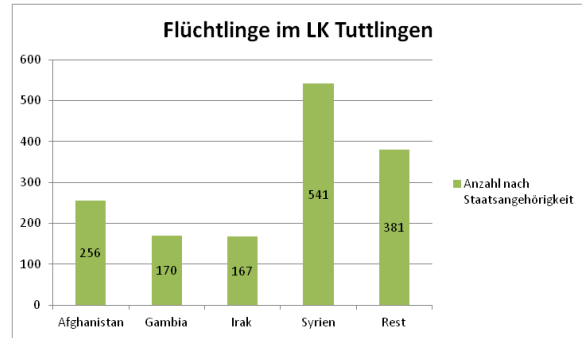
## Flüchtlinge – Wer ist gemeint?

### Definition Flüchtlinge / Asylbewerber

Als Flüchtling bezeichnet man eine Person, die ihre Heimat fluchtartig verlässt.

Nach der Genfer Flüchtlingskonvention gilt als Flüchtling eine Person, die »vor Verfolgung wegen ihrer Ethnie, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.«

Abweichend vom allgemeinen Gebrauch bezeichnet man außerdem in der Rechtsprechung einen flüchtenden Menschen, der in einem anderen Land einen Asylantrag gestellt hat, als Asylbewerber.



Andere Begriffe für Menschen, die aus ihrer Heimat fliehen

- ◆ Umsiedler
- ◆ Aussiedler
- ◆ Vertriebene
- ◆ Heimatvertriebene
- ◆ Ausgebürgerte
- ◆ Ausgewiesene
- ◆ Verbannte

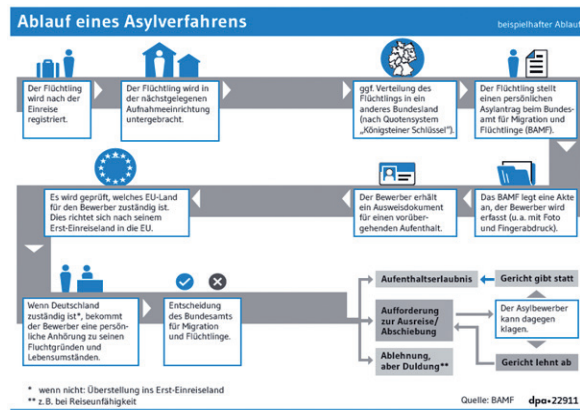
## Wie läuft das Asylverfahren ab?

### Unterbringung

Die Unterbringung von Asylsuchenden wird in Baden-Württemberg durch das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) geregelt. Nach der sogenannten Erstaufnahme in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) des Regierungspräsidiums Karlsruhe weist das Land Baden-Württemberg die dort angekommenen Flüchtlinge den Landkreisen zu.

Die Unterbringung während des Asylverfahrens erfolgt in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften. Die staatlichen Unterkünfte werden den Asylbewerbern voll möbliert zur Verfügung gestellt.

Neben der Unterbringung ist der Landkreis auch für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuständig. Die ausländerrechtlichen Angelegenheiten regelt das Ausländeramt.



Nach Abschluss des Asylverfahrens oder spätestens nach 24 Monaten folgt die sogenannte Anschlussunterbringung durch die Städte und Gemeinden im Landkreis. Dies sind angemietete Wohnungen, Privatwohnungen oder auch Mehrfamilienunterkünfte.

## Rechte und Pflichten von Asylbewerbern

### Recht auf

- ◆ Leistungszahlung
- ◆ Recht auf Unterbringung in eine angebrachte Unterkunft
- ◆ Unterstützung und Grundversorgung

### Pflichten

- ◆ Sich an die Hausordnung halten
- ◆ Behördengänge erledigen
- ◆ sich am Arbeitsmarkt beteiligen
- ◆ Integration und Schulpflicht

- ◆ Umfassende Mitwirkungspflichten
  - Erklärungspflicht und Unterrichtungspflicht
  - Vorlagenpflicht sowie Melde- und Anzeigepflicht
  - Pflicht zur Erreichbarkeit
  - Wohnpflicht und Pflicht zum Ortswechsel
  - Pflicht zur persönlichen Anwesenheit
  - Ausweispflicht

Kommt ein Asylsuchender seinen Pflichten nicht nach, so muss er mit Sanktionen oder gar Ablehnung seines Antrages rechnen.

## Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

### Umfang der Leistungen

Nach dem AsylbLG wird der »notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts gedeckt« (§ 3 Abs. 1 AsylbLG).

Die Leistungen sollen vorrangig als *Sachleistungen* (Lebensmittelpakete, Hygienepakete, Kantinenverpflegung usw.) gewährt werden. Auch die Unterbringung soll vorrangig als »Sachleistung« in Gemeinschaftsunterkünften erfolgen. »Zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens« erhalten Leistungsberechtigte zusätzlich einen Barbetrag (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG).

### Grundleistungen als Bargeld oder Sachleistungen?

»Anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen« sind »Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen«, möglich, wenn Asylbewerber nicht mehr verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu leben, was spätestens drei Monate nach Asylantragstellung der Fall ist (§ 47 AsylVfG, § 3 Abs. 2 AsylbLG).

Geldleistungen können auch allgemein aufgrund einer politischen Entscheidung des Landes oder der Kommune gezahlt werden.

### Unterkunft, Heizung und Hausrat

Zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen werden die Unterkunftskosten übernommen, in der Regel in einer Gemeinschaftsunterkunft. Zusätzlich wird auch die Ausstattung mit Hausrat und Möbeln übernommen werden (Herd, Kühlschrank, Waschmaschine, Betten, Stühle, Tische, Schränke, Kochtöpfe, Geschirr, Besteck, Handtücher, Bettwäsche usw.).

Kosten für Haushaltsenergie (Kochen, Warmwasser und Licht) werden bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft als Pauschale von den Grundleistungsbeträgen abgezogen.

Die Übernahme der Kosten einer Mietwohnung ist als Ermessensleistung bei Unterbringung außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft möglich (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG). In diesen Fällen werden auch die Heizkosten sowie einmalige Beihilfen für die Ausstattung mit Hausrat und Möbeln übernommen.

	Bargeldbedarf bei Sachleistungsversorgung §3 Abs. 1 AsylbLG	Bedarfe § 3 Abs. 2 AsylbLG	Grundleistung §3 Abs. 1 u. 2 gesamt	zum Vergleich: Regelsatz SGB II/XII § 2 AsylbLG
Stufe 1 Alleinstehende	135 €	219 €	<b>354 €</b>	404 €
Stufe 2 Erwachsene im gemeinsamen Haushalt	122 €	196 €	<b>318 €</b>	364 €
Stufe 3 Weitere Erwachsene ohne eigenen Haushalt	108 €	176 €	<b>284 €</b>	324 €
Stufe 4 Jugendliche zwischen 14 und 17	76 €	200 €	<b>276 €</b>	306 €
Stufe 5 Kinder zwischen 6 und 13	83 €	159 €	<b>242 €</b>	270 €
Stufe 6 Kinder zwischen 0 und 5	79 €	135 €	<b>214 €</b>	237 €

Monatliche Bargeldleistungen nach dem AsylbLG seit 17.03.2016

### Leistungen zur medizinischen Versorgung

Krankenhilfe wird unter folgenden Voraussetzungen erbracht (§§ 4 und 6 AsylbLG):

- ◆ bei akuten Erkrankungen,
- ◆ bei akut-behandlungsbedürftigen Erkrankungen,
- ◆ bei Erkrankungen, die mit Schmerzen verbunden sind, und
- ◆ bei Erkrankungen, deren Behandlung zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind.

Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht.

Auf Zahnersatz besteht nur Anspruch, wenn dies im Einzelfall »aus medizinischen Gründen unaufschiebbar« ist, § 4 Abs. 1 AsylbLG. Das kann der Fall sein, wenn bei Nichtbehandlung Folgeschäden am Gebiss oder am Magen (wegen unzureichender Kaufähigkeit) einzutreten drohen. Wenn viele Zähne fehlen, muss zumindest ein »Gebiss« in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt werden.

Die normale Zahnbehandlung (Karies, Wurzelentzündung, Zahnfleischerkrankung usw.) muss ohne Einschränkung gewährt werden, da sie entweder der Behandlung akuter oder schmerzhafter Erkrankungen dient oder zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist § 4 Abs. 2 AsylbLG.

Werdende Mütter und Wöchnerinnen werden ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel gewährt. Sonstige Leistungen wie auch Heil- und Hilfsmittel können

gewährt werden, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind.

## Krankenbehandlungsscheine

Krankenbehandlungsscheine werden auf Antrag der betroffenen Asylbewerber/innen und bei gegebenem Anlass (= Bedarf) ausgestellt.

- Sie werden in der Regel bis Quartalsende ausgestellt.
- Läuft die Befristung der Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung früher ab, wird der Krankenschein auch nur bis zum Ablauf der Befristung erbracht.

Das Landratsamt Tuttlingen akzeptiert

- ◆ Anforderungen von Betroffenen
- ◆ Anforderungen von Arztpraxen

entweder bei persönlicher Vorsprache, sowie per Mail, telefonisch oder per Fax.

Werden Krankenscheine von ehrenamtlich Tätigen

- ◆ unter Nennung des betreffenden Namens,
- ◆ des Geburtsdatums und der
- ◆ Arztpraxis, für die der Schein gelten soll,

angefordert, dann werden die Krankenscheine unverzüglich ausgestellt und an den jeweiligen Adressaten in der Unterkunft per Post versandt. Fordert eine Arztpraxis direkt an, so werden die Krankenscheine im Regelfall direkt an die anfordernde Arztpraxis gefaxt.

## Sonstige Leistungen

Für besondere Bedürfnisse können einmalige oder laufende Leistungen gewährt werden.

Kindern, Jugendlichen und junge Erwachsenen können Leistungen der Bildung und Teilhabe (Schulmaterial, Schullandheimaufenthalte usw.) gewährt werden.

## Gemeinnützige Arbeit

Für 1,05 € je Stunde/ bis 100 Std. monatlich können Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, zu Arbeitsgelegenheiten in Asylunterkünften und bei kommunalen bzw. gemeinnützigen Trägern verpflichtet werden. Die Tätigkeit muss zusätzlich sein, darf also keine regulären Arbeitskräfte ersetzen. Es gelten dieselben Voraussetzungen wie bei Ein-Euro-Jobs.

Solange Leistungsberechtigte die gemeinnützige Arbeit »unbegründet« ablehnen, verlieren sie Ihren Anspruch auf Leistungen (§ 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG). Leistungen können gekürzt werden, besonders das Taschengeld. Der vereinzelt praktizierte vollständige Entzug aller Leistungen ist unzulässig.

## Einsatz des Einkommens und Vermögens

Verfügbares Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten, seiner im Haushalt lebenden Familienangehörigen und des eheähnlichen Partners müssen vor Leistungsbeginn aufgebraucht werden (§ 7 Abs. 1 AsylbLG). Erwerbstätige Flüchtlinge können 25 Prozent ihres verfügbaren Nettoeinkommens als »Freibetrag« behalten, höchstens 50 Prozent der maßgeblichen Regelbedarfsstufe. Der Rest wird auf die Leistungen nach dem AsylbLG angerechnet.

Erwerbstätige Flüchtlinge müssen die Kosten der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften in angemessener Höhe erstatten, wenn nach Deckung ihres Eigenbedarfs und des Bedarfs ihrer Familienangehörigen ein Restbetrag verbleibt.

Von dem Vermögen ist für den Leistungsberechtigten und seine Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, jeweils ein Freibetrag in Höhe von 200 Euro frei. Bei der Anwendung bleiben ferner Vermögensgegenstände außer Betracht, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

### Beispiel:

#### FALLBEZOGENE HINWEISE

##### REGELSATZ

##### Mischregelsatz

Person x	- geb. TT.MM.JJJJ	EUR 318,00
Person y	- geb. TT.MM.JJJJ	EUR 318,00

##### MEHRBEDARF

Abzug Stromanteil Pers. x	EUR 30,00-
Abzug Stromanteil Pers. y	EUR 30,00-

##### GESAMTBEDARF

	EUR 576,00
--	------------

##### EINKOMMEN

Netto-Erwerbseinkommen 04/16	EUR 1.573,74
Einkommensfreibetrag nach §7 AsylbLG	EUR 394,44-
+ 25,00 % von EUR	1.573,74
maximal jedoch 50,00 % von EUR	318,00 EUR 159,00-

##### GESAMTEINKOMMEN

	EUR 1.414,74
--	--------------

##### MONATLICHE HILFE

ab Mai 2016	EUR 0,00
-------------	----------

##### MONATLICHE HILFE BEREITS GEWÄHRT ab Mai 2016

	EUR 0,00
--	----------

##### AUSZAHLUNGSUNTERSCHIED (NACHZAHLUNG)

	EUR 0,00
--	----------

##### ZÄHLUNGSPFLICHTIGE

##### ZÄHLUNGSEMPFÄNGER

##### FALLBEZOGENE HINWEISE

**Beispiel:**

FALLBEZOGENE HINWEISE			
REGELSATZ			
Haushaltsvorstand			
Person x	- geb. TT.MM.JJJJ	EUR	354,00
MEHRBEDARF			
Abzug Stromanteil Pers. x		EUR	34,00-
GESAMTBEDARF			
EUR 320,00			
EINKOMMEN			
Netto-Erwerbseinkommen 04/16			
EUR 250,00			
Einkommensfreibetrag nach §7 AsylbLG			
+ 25,00 % von EUR 250,00			
EUR 62,50-			
GESAMTEINKOMMEN			
EUR 187,50			
MONATLICHE HILFE	Mai 2016	EUR	132,50
MONATLICHE HILFE	ab Juni 2016	EUR	0,00
ZAHLUNGSPFLICHTIGE			
ZAHLUNGSEMPFÄNGER			
1. Person x, PLZ/Ort			
Auszahlung Bar			
	Mai 2016	EUR	132,50
FALLBEZOGENE HINWEISE			

**Beispiel:**

FALLBEZOGENE HINWEISE			
REGELSATZ			
Haushaltsvorstand			
Person x	- geb. TT.MM.JJJJ	EUR	354,00
MEHRBEDARF			
Abzug Stromanteil Pers. x		EUR	34,00-
GESAMTBEDARF			
EUR 320,00			
EINKOMMEN			
Netto-Erwerbseinkommen 04/16			
EUR 450,00			
Einkommensfreibetrag nach §7 AsylbLG			
+ 25,00 % von EUR 450,00			
EUR 112,50-			
GESAMTEINKOMMEN			
EUR 337,50			
MONATLICHE HILFE	ab Mai 2016	EUR	0,00
ZAHLUNGSPFLICHTIGE			
ZAHLUNGSEMPFÄNGER			
FALLBEZOGENE HINWEISE			

## Beschäftigung und Einkommen

Die Ausübung einer Beschäftigung ist dem Landratsamt – Amt für Aufenthalt und Integration- Leistungsgewährung - unverzüglich mitzuteilen, auch die aktuellen Gehaltsnachweise sind monatlich vorzulegen. Hat ein Asylbewerber ein Arbeitseinkommen, muss er dies für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie einsetzen. Nur wenn damit der Bedarf nicht gedeckt ist, erhält er ergänzende Leistungen von der Asylbewerberleistungsstelle.

## Eröffnung eines Bankkontos

Es liegt im Ermessen der jeweiligen Banken und Sparkassen, ein Bankkonto auf Guthabenbasis zu gewähren. Dort werden generell eine individuelle Prüfung der Legitimation sowie die Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes vorgenommen. Problematisch ist hierbei, dass Asylbewerber oftmals nicht die notwendigen Ausweispapiere besitzen. Ob ein Asylbewerber während des Verfahrens überhaupt ein Girokonto benötigt, hängt vom Einzelfall ab.

Die Leistungen werden monatlich in Bar am Kassenautomaten ausbezahlt. Lediglich Syrern, Iranern, Irakern und Eritreern kann bei Bedarf die Leistung überwiesen werden. Die Verfahren dieser Personengruppen sind schnell abgeschlossen und meist mit einem positivem Ausgang, deshalb besteht hier die Möglichkeit bereits im Verfahren ein Girokonto zu eröffnen, denn spätestens mit Bezug von SGB II (Hartz IV) Leistungen ist ein Konto notwendig.

## Ankunftsnachweis

Einem Ausländer wird in Deutschland, gemäß § 63a des Asylgesetzes (AsylG) ein Ankunftsnachweis ausgestellt, wenn er um Asyl nachgesucht hat und erkennungsdienstlich behandelt worden ist, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat. § 63a AsylG wurde durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz Ende 2015 eingeführt. Die Ergänzung des § 63a AsylG durch das Datenaustauschverbesserungsgesetz am 5. Februar 2016 führte die Bezeichnung Ankunftsnachweis erstmals auch im AsylG selbst ein und konkretisiert die im Dokument enthaltenen Daten. Am Tag danach trat die Ankunftsnachweisverordnungen - AKNV mit technischen Vorgaben und Dokumentmustern in Kraft.

Dieses fälschungssichere Dokument ersetzt seit 28. Januar 2016 die ehemalige Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA). Die Geltungsdauer wurde von einer Woche auf zuerst einen Monat und seit dem 05. Februar 2016 auf maximal sechs Monate ab Ausstellung erweitert. Anschließend sind Verlängerungen von bis zu drei Monaten möglich.

Das Dokument ist ähnlich aufgebaut wie die Aufenthaltsgestattung. Auf dem Papier sind aufgedruckt Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Größe, Augenfarbe und ein Foto.

Als entscheidende Änderung gegenüber der BÜMA sind in einer zentralen Datenbank auch Fingerabdrücke, Herkunftsland, Kontaktdaten, Gesundheitsinformationen wie Impfungen sowie Angaben über Ausbildung und Qualifikationen abrufbar. Vor Ausstellung eines Ankunftsnachweises werden über das Fast Identificati-



-System (Fast-ID) die Fingerabdrücke beider Zeigefinger eingelesen und innerhalb weniger Minuten mit bereits gespeicherten Abdrücken verglichen. Doppelregistrierungen werden hierdurch erkannt und es wird sichergestellt, dass jede Person nur einmal erfasst wird.

Der Ankunftsachweis wird von den zuständigen Aufnahmeeinrichtungen und den zuständigen Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unverzüglich nach der erkennungsdienstlichen Behandlung ausgestellt. Die erfolgte Registrierung und die Vorlage des Ankunftsachweises sollen grundsätzlich Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen und die Stellung eines Asylantrages sein.

## Rechtstellung

Asylsuchende, die keine Einreisepapiere haben, müssen direkt an der Grenze oder sonst bei der Polizei oder der Ausländerbehörde im Inland um Asyl bitten.

Es handelt sich hierbei aus der Sicht der Behörden noch nicht um ein Asylantrag, sondern um ein „Asylbegehren“ oder „Asylgesuch“. Ein Asylantrag muss grundsätzlich persönlich bei der deutschen Asylbehörde, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlingen (BAMF), gestellt werden.

Bevor der Antrag entgegengenommen wird, prüfen die Behörden, welches Bundesland für die Aufnahme des Asylsuchenden zuständig ist. Die Person wird entsprechend informiert und muss sich unverzüglich dorthin begeben. Dort warten sie dann auf den Termin zur Antragstellung beim BAMF.

Seit Herbst 2015 werden BÜMAs (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) nicht mehr von der ersten Behörde ausgestellt, mit der der Asylsuchende in Kontakt tritt, sondern von der Aufnahmeeinrichtung oder einer Außenstelle des BAMF, der die asylsuchende Person im Verteilungsverfahren zugewiesen wurde.

Die Asylsuchenden sind verpflichtet Personalien, Passfotos und Fingerabdrücke aufzunehmen.

Auf dem neuen Ankunftsachweis sind außerdem umfassende Daten der betreffenden Person erfasst (u.a. mitreisende Kinder, Impfstatus, Schul- und Berufsausbildung), die teilweise über einen Strichcode abgerufen und von den Behörden mit verschiedenen Datenbanken abgeglichen werden können.

## Arbeitsmarktzugang/Aufenthaltsrechtlicher Status

### Aufenthaltsstatus I: Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis



Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheidet im Asylverfahren über vier Schutzarten: Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbot. Je nach Schutzart erhalten diese Personen eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Dauer von einem bis drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung bzw. dem Übergang in einen Daueraufenthalt.

Anerkannte Asylbewerberinnen und -bewerber, die vom Bundesamt einen positiven Bescheid erhalten haben, dürfen grundsätzlich uneingeschränkt als Beschäftigte arbeiten und auch einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen.

Ist nur ein Abschiebungsverbot festgestellt worden, entscheidet die Ausländerbehörde im jeweiligen Einzelfall, ob eine Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt wird.

Ob eine Genehmigung erteilt wurde, steht auf der Aufenthaltserlaubnis und gegebenenfalls einem Zusatzblatt.

### Arbeitsmöglichkeiten

Während des Asylverfahrens gibt es in den ersten drei Monaten in der Regel keine Arbeits- und Ausbildungserlaubnis. Anschließend ist eine nachrangige Arbeitserlaubnis möglich, das heißt, bei der Besetzung eines Arbeitsplatzes wird von der Arbeitsagentur geprüft, ob für die Tätigkeit evtl. ein Deutscher, EU-Ausländer oder ein Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis zur Verfügung steht. Nach 15 Monaten ist ein freier Zugang zum Arbeitsmarkt möglich.



## Aufenthaltsstatus 2: Personen mit einer Aufenthaltsgestattung

Das Bundesamt erteilt Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die sich noch im Asylverfahren befinden, eine Aufenthaltsgestattung. Diese berechtigt sie bis zum Abschluss des Asylverfahrens, das heißt bis zur Entscheidung über den Asylantrag, in Deutschland zu leben und unter bestimmten Bedingungen zu arbeiten.



## Aufenthaltsstatus 3: Personen mit einer Duldung

Personen, die sich nicht (mehr) im Asylverfahren befinden bzw. einen negativen Bescheid erhalten haben, aber bei denen die Abschiebung ausgesetzt wurde, erhalten von der Ausländerbehörde eine »Bescheinigung für die Aussetzung einer Abschiebung«, die Duldung genannt wird.



Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen, haben bestimmte Zugangsbedingungen zum Arbeitsmarkt. Diese werden in der unten stehenden Tabelle aufgezeigt.

Mit dem Formular »Stellenbeschreibung« (auf der folgenden Seite) kann der Asylbewerber eine Arbeitserlaubnis für den jeweiligen Job beantragen. Der Arbeitgeber füllt das Formular (Stellenbeschreibung) aus und reicht es selbst bzw. über den Asylbewerber bei der zuständigen Ausländerbehörde ein.

Zuständige Ausländerbehörde für das Stadtgebiet TUT ist Rathaus Tuttlingen.

Zuständige Ausländerbehörde für den Landkreis TUT ist das Landratsamt Tuttlingen.

## Tabelle Zugang und Bildung

Tätigkeit / Aufenthalt	Schule, schulische Ausbildung, Studium	Praktikum	Betriebliche Ausbildung	(Abhängige) Beschäftigung	Selbstständige Tätigkeit
0 – 3 Monate	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
3 Monate (maximal 6 bei Wohnpflicht in EAE bis 15 Monate)	Ja	Ja, mit Erlaubnis der ABH	Ja, mit Erlaubnis der ABH	Ja, mit Erlaubnis der ABH und in der Regel mit Zustimmung der BA (mit Vorrangprüfung)	Nein
15-48 Monate	Ja	Ja, mit der Erlaubnis der ABH	Ja, mit Erlaubnis der ABH	Ja, mit Erlaubnis der ABH und in der Regel mit Zustimmung der BA (ohne Vorrangprüfung)	Nein
Nach 48 Monate	Ja	Ja, mit Erlaubnis der ABH	Ja, mit Erlaubnis der ABH	Ja, mit Erlaubnis der ABH	Nein

<b>Arbeitnehmer:</b>	Name:		
Vorname(n):	Geb.-Datum:	Staatsangehörigkeit:	
<b>Arbeitgeber/Beschäftigungsbetrieb:</b>		Ansprechpartner:	Telefon:

**Stellenbeschreibung** Zur Vorlage im Verfahren der Zulassung ausländischer Arbeitnehmer zum deutschen Arbeitsmarkt

<b>1. Berufsbezeichnung:</b>	
<b>2. Stellenbeschreibung:</b> <small>(Fachrichtung, Funktionsbereich, Branchen, Produkte; bitte ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)</small>	
<b>3. Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen:</b>	Führerschein erforderlich: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Klasse
<b>4. Qualifikation:</b> <input type="checkbox"/> ohne Ausbildung <input type="checkbox"/> Ausbildung als/ zum/ zur: <input type="checkbox"/> Fachschule <input type="checkbox"/> Hoch-/Fachhochschule <input type="checkbox"/> Sonstige:	
<b>5. Arbeitszeit:</b> <input type="checkbox"/> Vollzeit:    Std./ Woche <input type="checkbox"/> Teilzeit:    Std./ Woche <input type="checkbox"/> geringfügige Beschäftigung:                          Std./ Monat <input type="checkbox"/> sonstige <small>(bitte auf einem gesonderten Blatt)</small>	<i>Bei Teilzeit und geringfügiger Beschäftigung bitte die Lage und Verteilung der Arbeitszeit angeben:</i> Montag                          von                          bis Dienstag                          von                          bis Mittwoch                          von                          bis Donnerstag                          von                          bis Freitag                          von                          bis Samstag                          von                          bis Sonntag                          von                          bis
<b>6. Einsatzort(e):</b>	
<b>7. Voraussichtliche Dauer der Beschäftigung:</b> <input type="checkbox"/> unbefristet <input type="checkbox"/> befristet bis:	<b>8. Stelle zu besetzen:</b> <input type="checkbox"/> ab sofort <input type="checkbox"/> ab:
<b>9. Lohn/Gehalt lt. Arbeitsvertrag</b> <input type="checkbox"/> stündlich (€ brutto):      <input type="checkbox"/> monatlich (€ brutto):      <input type="checkbox"/> zusätzlich, geldwerte Leistungen (€ brutto) <input type="checkbox"/> gemäß Tarifvertrag <small>(bitte angeben):</small>   <input type="checkbox"/> Ortsübliche Bezahlung	
<b>10. Sind Sie bereit bevorrechtigte Arbeitnehmer einzustellen?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <small>(ausführliche Begründung bitte auf gesondertem Blatt)</small> <small>Die Bundesagentur für Arbeit ist gesetzlich zur Prüfung verpflichtet, ob geeignete bevorrechtigte Bewerber vorhanden sind. Ergibt die Arbeitsmarktprüfung, dass bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung stehen, kann eine Zustimmung grundsätzlich nicht erteilt werden. Mit Erteilung eines Vermittlungsauftrags können Vermittlungsvorschläge unterbreitet werden.</small>	
<b>Welche Art der Bewerbung wünschen Sie?</b> <input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> telefonisch <input type="checkbox"/> persönlich	
<b>Ich bin damit einverstanden, dass mein Stellenangebot unter <a href="http://www.arbeitsagentur.de">www.arbeitsagentur.de</a> veröffentlicht wird:</b> <input type="checkbox"/> mit Namen und Anschrift <input type="checkbox"/> anonym (Chiffre) <input type="checkbox"/> Nein	

Die Angaben in dieser Stellenbeschreibung entsprechen den Inhalten des Arbeitsvertrages, der zwischen dem bezeichneten Unternehmen und dem Antragsteller geschlossen wird.  
Mir ist bekannt, dass der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der dafür eine Zustimmung oder Arbeitserlaubnis-EU benötigt, der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen hat (§ 39 Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz).  
Mir ist bekannt, dass diese Stellenbeschreibung an Dritte (Kommune, Gemeinsame Einrichtung nach SGB II) zur Suche nach bevorrechtigten Bewerbern weitergegeben werden kann.

Ort, Datum Firmenstempel und Unterschrift des Arbeitgebers

ID:14995\_05/2011

## Ehrenamtliches Engagement

### Was tun Ehrenamtliche?

### Aufgaben der Ehrenamtlichen Helfer

#### Begrüßung

- Asylbewerber am Wohnort begrüßen und Willkommen heißen
- Vorstellung und die ersten Gespräche führen
- Wohnheim zeigen (Duschen/Küchen usw.)
- Hilfe beim Ausfüllen der erforderlichen Papiere
- Begleitung zur Anmeldung im Bürgerservice
- Individuelle Hilfeabsprache am Tag nach der Ankunft

#### Alltag und Wohnen

- Infos über Verkehrsanbindung und Mobilitätsticket
- Information über Behörden/Zuständigkeiten
- Information über Nachbarschaft, Gepflogenheiten des Zusammenlebens
- Vermittlung von Übersetzern
- Auf Wunsch vermittelnde Gespräche unter den BewohnerInnen
- Gespräche zur Förderung eines gewaltfreien Zusammenlebens + gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien im Heim (**in Zusammenarbeit mit den Sozialarbeitern**)
- Vermittelnde Gespräche unter den
- BewohnerInnen zur Deeskalation in Konfliktsituationen
- Einrichten von Kinderspielzimmer
- Organisation Kinderbetreuung ( bei Bedarf)
- Organisation unterschiedlicher Aktivitäten
- Unterstützung bei der Einrichtung von »Heimsprechern«
- Unterstützung bei der Wohnraumsuche

#### Erste Örtliche Orientierung

- Busfahrplan
- Einkaufsmöglichkeiten
- Schule/Kindergarten
- Landratsamt
- Wohnraum vermieten oder bei der Suche nach Wohnräumen mithelfen

## Sprache

- Als Dolmetscher arbeiten
- Organisation von Deutschkursen/ Nachhilfe im Heim
- Regelmäßige Treffen wie Café Asyl o.a.
- Begegnungsmöglichkeiten schaffen
- Kontakte zu Asylbewerbern schaffen
- Neue Ehrenamtliche einführen

## Begleitungen

- Behörden und Ärzte

## Arbeit

- Kontakt zu Arbeitgebern herstellen
- Begleitung zu Arbeitgebern
- Formular für die Überprüfung ausfüllen lassen
- Begleitung zur Ausländerbehörde

## Freizeitgestaltung

- Integration in Sportvereine, je nach Bedarf der Asylbewerber
- Integration in Musikvereine
- Mitnehmen zu Kulturfesten
- Festlichkeiten in Deutschland erklären (Fastnacht, Weihnachten, usw.)
- Spielplatzbesuche mit Kindern
- Möglichkeiten einer Freizeitbeschäftigung

## Familie, Kindergarten und Schule

- Hilfestellung für die Organisation im Freizeitbereich
- Entsprechende Angebote im Heim z.B. zum Kindertag, Weihnachtsfeier etc.
- Zusammenarbeit mit Freizeiteinrichtungen
- Unterstützung bei Hausaufgabenhilfe oder Lernförderung
- Organisation einer Hausaufgabenhilfe
- Information über das deutsche Schulsystem
- Hilfe bei Kontaktpflege der Eltern zu Schule bzw. Kindergarten
- Vermittlung von Nachhilfeunterricht und andere Förderungsmöglichkeiten bei Leistungsauffälligkeiten
- Vermittlung einer Beratung bei Konflikten in der Erziehung

## Was für mich als HelferIn oder Helfer wichtig ist

Damit ein für beide Seiten positives Miteinander entstehen kann, sollten bei der Unterstützung die folgenden Punkte beachtet werden.

- Nicht jeder Asylbewerber/Flüchtling möchte und braucht Unterstützung im gleichen Umfang.
- Hilfe soll daher nicht aufgedrängt werden.
- Insbesondere muss auch die Privatsphäre aller Bewohner der GU respektiert werden!
- Beachten Sie den Datenschutz.
- Ohne vorherige Absprache mit Heimleitung / Sozialbetreuung sollen grundsätzlich keine Möbel- oder Kleiderspenden an die GU geliefert werden.
- Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sollten möglichst drauf achten, sich und ihre Privatsphäre ausreichend abzugrenzen.
- Es bietet sich an, feste Absprachen dahingehend zu treffen, zu welchen Zeiten und an welchem Ort Sie als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

- Private Telefonnummern sollten nicht herausgegeben werden.
- In jedem Fall sollten Schriftverkehr und Asylverfahrensberatung den hauptamtlichen Fachkräften überlassen werden!

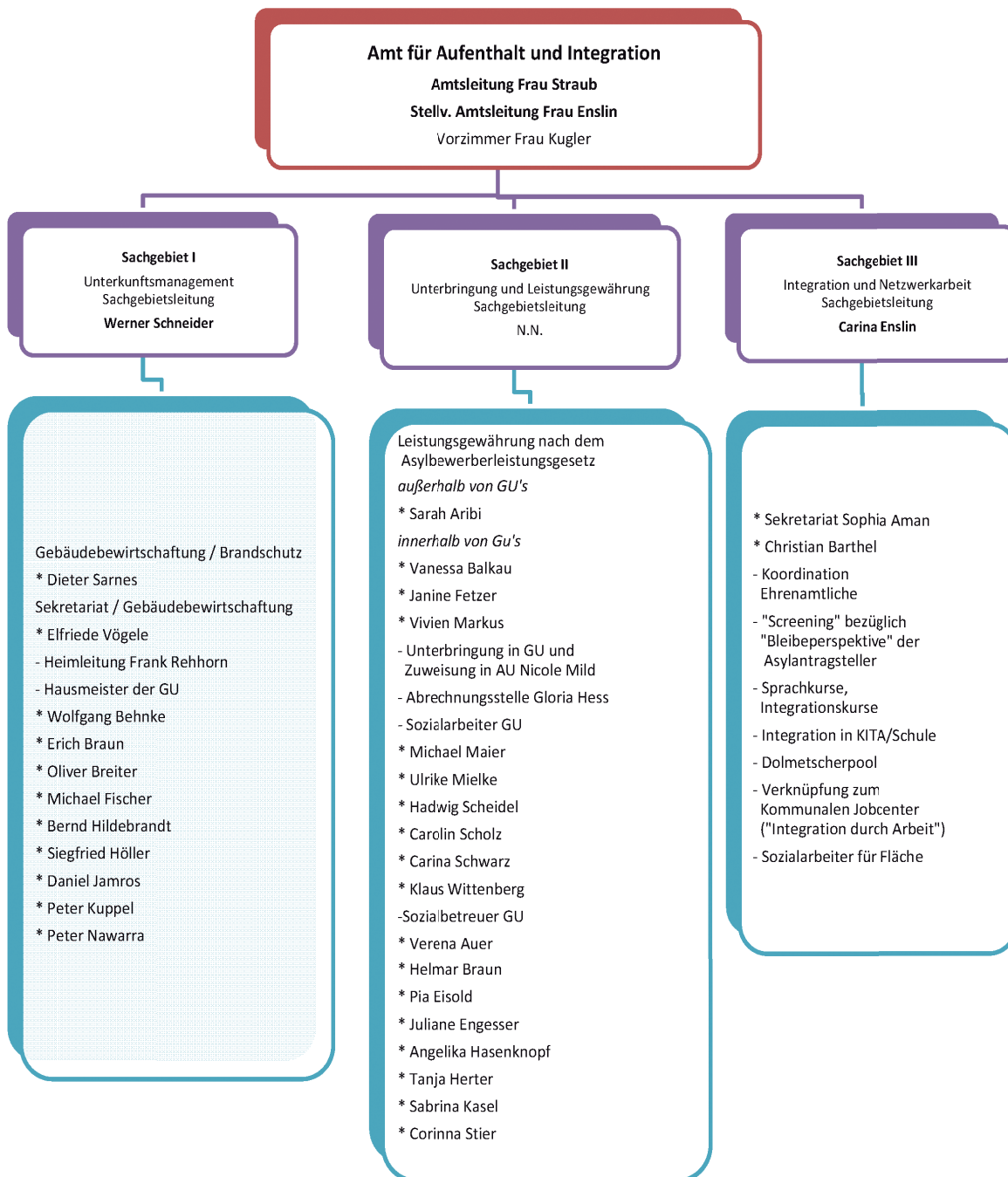
## Fortbildungen und Termine

- Das Amt für Aufenthalt und Integration bietet in regelmäßigen Abständen mit verschiedenen Kooperationspartnern Fortbildungen und Schulungen für Ehrenamtliche an.
- Themen waren bisher Selbstfürsorge, Trauma und Flucht, Interkulturelle Kompetenz und Rechtliche Grundlagen.
- Jederzeit können Sie sich bei uns über die neuesten Schulungen informieren, gerne sind wir auch für Themenvorschläge offen.

## Aufgaben Haupt- und Ehrenamt

Aufgabe	Sozialdienst	Helfer
Ratenzahlung/Schuldenregulierung	x	
Rückkehranträge	x	
Arzttermine ausmachen	x	(x)
Krankenschein anfordern	x	(x)
Begleitung Arzttermine		x
Schule abklären von Plätzen/Anmeldung	x	
Begleitung Schulanmeldung		x
KiGa-Abklärung	x	
KiGa-Anmeldeformulare		x
Briefe/Anschreiben erklären	x	x
Umverteilungsanträge	x	
SGB-II-Anträge oder andere (Kindergeld...)	x	
Wohnungssuche		x
Berufsbildscreening	x	x
Bewerbungsunterlagen erstellen		x
Arbeitssuche	x	x
Sprachkurse über VHS	x	
Sprachkurse ehrenamtlich		x
Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben		x
Hausaufgabenhilfe		x
Freizeitangebote (Sport..)		x
Beratung/Vermittlung in Bildungsangeboten	x	
Behördengänge		x
Alltagsbegleitung		x

## Ansprechpartner & Organisatorisches



## Ansprechpartner im Amt 47

Name	Zuständig für	Rufnummer
Herr Mager	Dezernent	0746 1/9269 140 Mobil: 01 6096325445
Frau Straub	Amtsleiterin	0746 1/9264701 Mobil: 01 622944095
Frau Kugler	Vorzimmer Frau Straub, Systemerin	0746 1/9264704
Frau Enslin	Stellvertretende Amtsleitererin, Integration und Netzwerkarbeit, Sozialarbeiterin B. A.	Mobil: 01 522 1555932 0746 1/9264702
Frau Aman	Sekretariat Frau Enslin, Integration und Netzwerkarbeit	0746 1/9264741
Herr Barthel	Integration und Netzwerkarbeit	Noch unbekannt
Frau Aribi	Leistungsgewährung	0746 1/9264711
Frau Balkau	Leistungsgewährung	0746 1/9264712
Frau Fetzer	Leistungsgewährung	0746 1/9264713
Frau Markus	Leistungsgewährung	0746 1/9264715
Frau Hess	Unterbringung	0746 1/9264714
Frau Mild	Unterbringung	0746 1/9264716
Herr Schneider	Unterkunftsmanagement	0746 1/9264750
Herr Sames	Unterkunftsmanagement	0746 1/9264751
Frau Vögele	Sekretariat Herr Schneider	0746 1/9264752
Herr Maier	Sozialarbeiter B. A.	Mobil: 01 724853776
Frau Mielke	Sozialarbeiterin B. A.	Mobil: 01 5208674399
Frau Scheidel	Sozialarbeiterin B. A.	Mobil: 01 622944133
Frau Scholz	Sozialarbeiterin B. A.	Mobil: 01 522 1546986
Frau Schwarz	Sozialarbeiterin B. A.	Mobil: 01 522 1577025
Herr Wittenberg	Sozialarbeiter B. A.	Mobil: 01 622944154
Frau Auer	Sozialhelferin	Mobil: 01 59/04200175
Herr H. Braun	Sozialhelfer	Mobil: 01 5904200174
Frau Eisold	Sozialhelferin	Mobil: 01 5904200173
Frau Engesser	Sozialhelferin	Mobil: 01 5904200170
Frau Hasenknopf	Sozialhelferin	Mobil: 01 59/04200176
Frau Kasel	Sozialhelferin	Mobil: 01 5904200171
Frau Stier	Sozialhelferin	Mobil: 01 5904200177
Herr Behnke	Hausmeister	Mobil: 01 732725410



Herr Braun	Hausmeister	Mobil: 01628297779
Herr Breiter	Hausmeister	Mobil: 01745441882
Herr Fischer	Hausmeister	Mobil: 015904200181
Herr Hildebrandt	Hausmeister	Mobil: 015904200188
Herr Höller	Hausmeister	Mobil: 01745459759
Herr Jamros	Hausmeister	Mobil: 015904200179
Herr Kuppel	Hausmeister	Mobil: 015904200180
Herr Nawarra	Hausmeister	Mobil: 01621013542
Herr Rehorn	Hausmeister	Mobil: 0172/3012625

## Ansprechpartner Dolmetscher

Name	Adresse	Telefon	E-Mail	Sprachen
Dr. Slieh, Jawad		07461-15026611 0175-8700707	jawad.slieh@ hs-furtwangen.de	Arabisch
Bourneton- Gerlach, Claire		07461-8731		Französisch
Fink, Jürgen	Oberamteistr. 23, TUT	07461-6935 0171-2693409	juergen.r.fink@ kabelbw.de	Französisch
Petz, Anna		07461-161515 0152-34210557	annatuttlingen@ firemail.de	Französisch
Delia Stefica		0176-81803538		Kroatisch
Familie Kikaj		0176-41350223		Albanisch Serbisch
Fr. Simmank		07461-15506		Russisch
Fr. Wintermuth		07461-15960		Russisch
Günther, Maja	Oberamteistr. 23, TUT	07461-6935 0152-53888770	jm_linguistics@ yahoo.de	Russisch Georgisch

## Ansprechpartner Ausländeramt

<b>Name</b>	<b>Zuständig für</b>	<b>Rufnummer</b>
Herr Baur	Amtsleiter	07461/9265201
Herr Voss	Stellvertretender Amstsleiter	07461/9265212
Frau Staringer	Ausländerrecht	07461/9265202
Frau Tokuc	Ausländerrecht	07461/9265204
Frau Lehrmayer	Ausländerrecht	07461/9265210
Frau Merusic	Ausländerrecht	07461/9265213

## Aufgabenzuteilung Amt 47

<b>Name</b>	<b>Aufgabenbereich</b>
Frau Straub	Amtsleitung, Strafrechtliche Rehabilitierung, Spätaussiedler
Frau Kugler	Vorzimmer Frau Straub, Systemerin, TravelPro, Stundenabrechnung Hausmeister, Dienstpläne
Frau Enslin	Stellvertretende Amtsleitererin, Integrationsarbeit, Koordinierung Ehrenamtliche, Sprachkurse
Frau Aman	Sekretariat Frau Enslin, Zuarbeit Frau Enslin (Integrationarbeit, Koordinierung Ehrenamtliche, Sprachkurse)
Frau Aribi	Leistungsgewährung (Fläche)
Frau Balkau	Leistungsgewährung (einschließlich Krankenhilfe)
Frau Fetzer	Leistungsgewährung (einschließlich Krankenhilfe)
Frau Markus	Bildungs- und Teilhabepaket, Einmalige Beihilfe nach dem AsylbLG, Zuarbeit Frau Aribi
Frau Hess	Unterbringung, Bewirtschaftung der GUs
Frau Mild	Unterbringung zugeteilter Flüchtlinge, Zuteilung Anschlussunterbringung, Belegungslisten, Belegung Statistik, An- und Abmeldungen
Herr Schneider	Unterkunftsmanagement, Bau- und Anmietung von GUs, Einsatz Hausmeister und Heimleiter, Ausstattung der Unterkünfte
Herr Sarnes	Unterkunftsmanagement, Planungen und Ausschreibungen
Frau Vögele	Sekretariat Herr Schneider, Bewirtschaftung, Hotline

## Kindergarten und Schule

### Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne Familienangehörige nach Deutschland kommen, sind sogenannte unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Sie können wie Erwachsene einen Asylantrag stellen, unterliegen aber den Bestimmungen der Jugendhilfe und erhalten einen gesetzlichen Vormund.

### Krippen- und Kindergartenbesuch

Die Kinder von Asylbewerbern haben wie deutsche Kinder Anspruch auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz. Die öffentliche Hand finanziert die Betreuungsplätze im Fall der Bedürftigkeit durch Erlass oder Übernahme des Teilnahmebeitrags.

Auch die übrigen Leistungen der Jugendhilfe (etwa Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie, Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen oder Hilfen zur Erziehung) gewährt das zuständige Jugendamt. Dieses ist auch für den Kinderschutz bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zuständig.

### Schule und Ausbildung

Kinder und Jugendlichen unterliegen der allgemeinen Schulpflicht, auch der Berufsschulpflicht, unter Umständen bis 27 Jahre. Sie lernen die deutsche Sprache in sogenannten Übergangsklassen.

In ländlichen Gebieten ist es schwierig, diese an allen Orten einzurichten. Nach einem Schulabschluss dürfen Jugendliche auch ohne sicheren Aufenthaltsstatus eine Ausbildung beginnen. Vor Abschluss der Ausbildung erfolgen meist keine aufenthaltsbeendende Maßnahmen. Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und einem entsprechenden Arbeitsplatz wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

### Bildungs- und Teilhabepaket

Asylbewerber haben für ihre Kinder und Jugendliche auch einen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Anspruchsberechtigt sind alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die Leistungen nach dem SGB II (»Hartz IV«) oder SGB XII (Sozialhilfe) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten bzw. deren Eltern Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen.

Aus dem Bildungspaket können gefördert werden:

- Mehraufwendungen für das gemeinsame Mittagessen in Kita, Schule und in der Kindertagespflege.

- Lernförderung: Bedürftige Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn nur dadurch das wesentliche Lernziel erreicht werden kann.
- Kultur, Sport, Mitmachen: Bedürftige Kinder sollen in der Freizeit nicht ausgeschlossen sein, sondern bei Sport, Spiel und Kultur mitmachen. Dafür steht monatlich ein Betrag von insgesamt bis zu 10 Euro zur Verfügung.
- Persönlicher Schulbedarf: Um die Anschaffung von persönlichen Gegenständen zu erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden (z. B. Schulranzen, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien), wird den Familien zweimal im Schuljahr ein Zuschuss gezahlt: zu Beginn des Schuljahres 70 Euro und jeweils im Februar darauf 30 Euro - insgesamt 100 Euro.
- Ausflüge: Es werden die Kosten ein- und mehrtägiger Ausflüge von Schulen übernommen (z. B. für Klassenfahrten).
- Schülerbeförderung: Insbesondere wer eine weiterführende Schule besucht, hat oft einen weiten Schulweg. Fallen deswegen Aufwendungen für Schülerbeförderung an und werden sie nicht anderweitig abgedeckt, werden diese Ausgaben übernommen (falls die Schülerfahrkarte auch privat nutzbar ist, ist im Regelfall ein Eigenanteil von 5 Euro monatlich zu tragen).

Auch junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr können einen Anspruch auf die meisten dieser Leistungen haben.

## Integration und Sprachkurse

Für die berufliche und gesellschaftliche Integration ist die Sprache das A und O. Immer wieder haben wir hochmotivierte Asylbewerber, welche gerne sofort mit dem Arbeiten beginnen wollen. Bei Arztbesuchen, in Supermärkten im Umgang mit der hiesigen Bevölkerung ist es unumgänglich Deutsch zu sprechen.

Asylsuchende (im Verfahren) und Geduldete haben im Unterschied zu anerkannten Flüchtlingen, keine Berechtigung zur Teilnahme an Integrationskursen (im Verfahren nur für Syrer, Iraker, Iraner und Eritreer).

Der Landkreis bietet nun für alle Asylbewerber, welche bisher noch keinen Sprachkurs besucht haben, aus Eigenmitteln Basiskurse an.

## Rahmenbedingungen

- Alle Asylbewerber im Landkreis werden durch einen Basissprachkurs gefördert.
- Die Förderung durch den Landkreis betrifft etwa 600 Asylbewerber. Ausgenommen sind Syrer, Iraker, Iraner und Eritreer, die im Integrationskurs mit Bundesmitteln gefördert werden.
- Wenn Asylbewerber bereits einen vom Landkreis geförderten Sprachkurs besucht haben, wird kein weiterer Kurs finanziert.
- Unterricht ist dreimal zwei Stunden pro Woche.
- Insgesamt erhält jeder Asylbewerber 200 Stunden, verteilt auf etwa acht Monate.
- So gut es geht, werden für die Sprachkurse Gemeinschaftsräume in den Unterkünften belegt, falls nicht, gehen das Landratsamt und die Volkshochschule (vhs) auf Gemeinden zu.

- Die vhs nimmt andere Sprachkursanbieter mit ins Konzept auf.
- Anmeldungen laufen über die vhs, wohnheimweise werden Sammelanmeldungen durchgeführt, die vhs informiert das Landratsamt über die Anmeldetermine.
- Das Landratsamt bekommt ständig aktuelle Listen über die Teilnahme der Asylbewerber.
- 

## Kommunikationsstruktur

Asylbewerber/Ehrenamtliche stellen Ihre Anliegen beim Sozialdienst vor; diese geben es je nach Bedarf an Heimleiter oder an die Sachgebietsleitung weiter. Bei strukturellen Fragen von Ehrenamtlichen kann die Koordinierungsstelle Frau Enslin angefragt werden.

## Ehrenamtsfragebogen



Name, Vorname	E-Mail	Telefon	Adresse
Sprachkenntnisse:			
Erfahrungen:			
Zielgruppe:	<input type="checkbox"/> Kindergruppe	<input type="checkbox"/> Betreuung Einzelperson	<input type="checkbox"/> Betreuung Familie
	<input type="checkbox"/> Willkommensgruppe	<input type="checkbox"/> Helferkreis unterstützen	<input type="checkbox"/> Arbeitsplatzsuche
	<input type="checkbox"/> Sprachunterricht	<input type="checkbox"/> Begleitung zu Ärzten	<input type="checkbox"/> Freizeitangebote
	<input type="checkbox"/> Sportangebot	<input type="checkbox"/> Musikangebot	<input type="checkbox"/> _____
Zeitlicher Aufwand:			
Mobilität:	<input type="checkbox"/> eigenes Auto	<input type="checkbox"/> Öffentliche Verkehrsmittel	<input type="checkbox"/> nicht mobil
Wünsche:			
Einsatzort:			
Datum/ Unterschrift			

\* alle Angaben sind freiwillig und werden ausschließlich für die Vermittlung einer für Sie passenden Tätigkeit genutzt.

# Versicherungsschutz

## Liebe Bürgerinnen und Bürger,

eine lebendige Gesellschaft kommt ohne die aktive Mitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger nicht aus. Wir brauchen Menschen, die das Zusammenleben organisieren, sich einmischen und Verantwortung übernehmen. Wer sich in seiner Freizeit unentgeltlich für andere engagiert, bereichert aktive Solidarität und fördert die Gesellschaft.



Die Bürgerinnen und Bürger müssen bei der Gestaltung sozialer Rahmenbedingungen einbezogen werden. Durch ihr Engagement stellen sie den Zusammenhalt unserer Gesellschaft sicher. Tag für Tag sind fast 4,5 Millionen Menschen in ihrer Freizeit freiwillig und unentgeltlich für andere Menschen oder in gemeinschaftlichen Projekten aktiv. Das sind 41 Prozent der Bevölkerung im Land. Die hohe Qualität unseres Sozialsystems beruht zu einem Großteil auf den Erfahrungen und der Mitwirkung bürgerschaftlich Engagierter.

Die baden-württembergische Landesregierung weiß um die Bedeutung ehrenamtlichen Engagements. Es ist eine wichtige Aufgabe der Politik, hierfür die geeigneten Rahmenbedingungen sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Ich bin der festen Überzeugung, dass der Staat nicht nur gegenüber Hilfsbedürftigen, sondern genauso gegenüber engagierten Bürgerinnen und Bürgern eine Fürsorgepflicht hat. Nicht nur Dank und Anerkennung gebühren den Ehrenamtlichen, sondern staatlicher Schutz, der sie bei ihrem Einsatz vor Schäden bewahrt.



Landesnetzwerk  
Bürgerschaftliches Engagement  
Baden-Württemberg  
Stabsstelle Bürgerengagement  
und Freiwilligenarbeit

## Versicherungsschutz für bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement.

### HAFTPFLICHTVERSICHERUNGSSCHUTZ UNFALLVERSICHERUNGSSCHUTZ



Baden-Württemberg

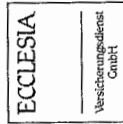
## Ihr Ansprechpartner

Die vom Land abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge machen es nicht erforderlich, dass sich die Initiativen, Gruppen oder Projekte zur Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes gesondert anmelden müssen. Versicherungsschutz besteht für alle bürgerschaftlich Engagierte automatisch. Eine Kostenbeteiligung der Ehrenamtlichen an den Sammelversicherungsverträgen wird nicht vorgenommen.

In Schadenfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz wenden Sie sich bitte an den betreuenden Versicherungsdienst:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH  
Löffelstr. 46, 70397 Stuttgart  
Telefon: 0711 615333-265  
Telefax: 0711 615333-29  
E-Mail: ehrenamt@ecclesia.de  
Internet: www.ecclesia.de

Alternativ können Sie die Formulare zur Schadenmeldung unter [www.ecclesia.de](http://www.ecclesia.de) herunterladen.



Die Versicherung im Ehrenamt stellt daher ein wichtiges Engagement dar.

Eine große Anzahl von bürgerschaftlich und ehrenamtlich Aktiven in kommunalen Gremien, in der Feuerwehr, im Sport oder als ehrenamtliche Richter und Schöffen, ist über verschiedene Versicherungen gut abgesichert. Seit dem 1. Januar 2006 bestehen zudem Sammelverträge des Landes zur Unfall- und Haftpflichtversicherung. Damit wurde eine bis dahin bestehende Lücke im Versicherungsschutz für diesen Personenkreis geschlossen. Die Versicherungsverträge bieten insbesondere freiwillig Tätigen in kleinen Initiativen, Gruppen und Projekten Schutz vor den finanziellen Folgen von Sach- und Personenschäden.

Engagement für Andere muss sicher sein, gerade und vor allem auch für die Engagierten selbst. Hier muss der Sozialstaat die Rahmenbedingungen weiter verbessern und auf diese Weise einen Beitrag zur Entfaltung des bürgerschaftlichen Engagements und zur Gestaltung der Soziallandschaft leisten.

Mit diesem zusätzlichen Versicherungsschutz spricht die Landesregierung allen engagierten Bürgerinnen und Bürgern in Baden-Württemberg ihren Dank und ihre Anerkennung aus.

*Winfried Kretschmann*

Winfried Kretschmann  
Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg



## HAFTFLICHT- VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der gebotene Versicherungsschutz besteht subsidiär, d. h. eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung ist im Schadensfall vorleistungspflichtig.

### Wer ist versichert?

Versichert sind ehrenamtlich/freiwillig Tätige für das Gemeinwohl, die ihre Tätigkeit in Baden-Württemberg ausüben oder deren Engagement von Baden-Württemberg ausgeht (z. B. bei Exkursionen, die Landesgrenze überschreitende Veranstaltungen, Aktionen usw.)

Die Tätigkeit muss in rechtlich unselbstständigen Strukturen stattfinden. Insofern werden Vereine, Verbände, GmbHs, Stiftungen usw. nicht aus der Pflicht entlassen, für den Versicherungsschutz ihrer Ehrenamtlichen zu sorgen.

### Wer ist nicht versichert?

- Die Organisation/Gemeinschaft, für die die Tätigkeit erbracht wird,
- Betreute bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen, die nicht ehrenamtlich/freiwillig engagiert sind,
- Ehrenamtliche, für die das hier versicherte Haftpflichtrisiko anderweitig abgesichert ist (Subsidiarität).



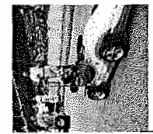
### Versicherte Leistungen

- 2.000.000 Euro pro Person für Personen- und Sachschäden
- 100.000.000 Euro für Vermögensschäden

### Schadenbeispiele

- Die privat organisierte Selbsthilfegruppe „Leben nach dem Herzinfarkt“ trifft sich zum Erfahrungsaustausch in der Wohnung eines Gruppenmitglieds. Ein Mitinhaber zerbricht versehentlich eine teure chinesische Vase. Der Geschädigte macht Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend.
- Die Leiterin der Elterninitiative „Kinderbetreuung“ ist nicht in Reichweite, als ein Kind einem anderen mit seinem Stif schwere Stichwunden zufügt. Die Leiterin der Initiative wird wegen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht zur Verantwortung gezogen.
- Der Organisator eines Ausflugs der Fahrradgruppe „Mountainbiker durch Berg und Tal“ legt die Route so anpruchsvoll, dass ein Teilnehmer schwer verunglückt. Der Organisator wird auf Schadenersatz verklagt.

Es gelten die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen und der Sammelvertrag.



## UNFALL- VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der gebotene Unfallversicherungsschutz besteht subsidiär. Eine private Unfallversicherung wird nicht angerechnet. Das Wegrisiko ist mitversichert.

### Wer ist versichert?

Versichert sind ehrenamtlich/freiwillig Tätige für das Gemeinwohl, die ihre Tätigkeit in Baden-Württemberg ausüben oder deren Engagement von Baden-Württemberg ausgeht.

Im Bereich der Unfallversicherung besteht Versicherungsschutz auch für ehrenamtlich/freiwillig Tätige in rechtlich selbstständigen Strukturen, soweit diese nicht der Betriebskrankenkasse angehören.

### Wer ist nicht versichert?

- Betreute, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen, Besucher usw., die nicht ehrenamtlich/freiwillig engagiert sind,
- Personen, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht,
- Personen, für die vom Träger/durch die Vereinigung, für die der/die Ehrenamtliche tätig ist, bereits eine Unfallversicherung abgeschlossen wurde.



### Versicherte Leistungen

- 175.000 Euro max. bei 100 % Invalidität, sonst je nach Grad der Beeinträchtigung
- 10.000 Euro im Todesfall
- 2.000 Euro für Zusatz-Heilkosten
- 1.000 Euro für Begleitungskosten

### Schadenbeispiele

- Eine Mitarbeiterin des Projektes „Auch im Alter politisch aktiv“ organisiert eine Freizeit. Während einer Pause stürzt sie auf dem Gang zur Toilette und erleidet einen komplizierten Tränenbruch im Bein. Die Bewegungsfähigkeit des Beins bleibt dauerhaft beeinträchtigt.
- Die Initiative „Kinderhilfe für den Balkan“ organisiert einen Hilfortransport. Hierfür konnte ein LKW-Fahrer gewonnen werden, der sonst nicht in der Initiative aktiv wird. Dieser wird in einen Verkehrsunfall im Ausland verwickelt und stirbt.
- Ein Mitglied des Jugendclubs „Kinder wollen klettern“, Jugendprojekt zur aktiven Freizeitgestaltung, organisiert eine Begleitschulung mit Zeltbau im Freien. Nachts stürzt ein Baum auf sein Zelt, wodurch er schwere Verletzungen am Bein erleidet. Er muss per Hubschrauber abtransportiert werden und ist später noch eine längere Zeit auf Gehhilfen angewiesen.

Es gelten die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen und der Sammelvertrag.





Notizen

Notizen



